



EGENHAUSEN

MITTEILUNGSBLATT

Aktuell

Mittwoch, 09. August 2023 • Nummer 32

www.egenhausen.de

TENNIS

&

SEASON CLOSING PARTY

TC
EGENHAUSEN



23. SEPTEMBER 2023

AB 13 UHR

⊗ 4ER- TEAMS ⊗ LUSTIGE GESCHICKLICHKEITSSPIELE

⊗ TENNISPIELE ⊗ SPAß

PARTY MIT BARBETRIEB AB 20 UHR

Neben dem Spielspaß gibt es auch reichlich zu Essen und Trinken!

www.tcegenhausen.clubdesk.com

NOTDIENSTE

Arzt

Notfallpraxis am Klinikum Nagold
Röntgenstraße 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22
Uhr Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis
kommen. Zentrale Rufnummer, unter der in der Nacht
und an den Wochenenden und Feiertagen der dienst-
habende Arzt zu erreichen ist:
01805 19292 158

in den sprechstundenfreien Zeiten
Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr:
über die Rufnummer: 01805 19292-155
Bitte beachten:
Geänderte Rufnummer zur Anforderung eines Kranken-
transportes im Landkreis Calw: Telefon: 07051 19222

Kinderarzt

in den sprechstundenfreien Zeiten
Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr:
über die Rufnummer: 116117

Augenarzt

an Wochenenden und Feiertagen:
über die Rufnummer: 116117

Hals- Nasen- und Ohrenarzt

in den sprechstundenfreien Zeiten
und an Feiertagen
Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr:
über die Rufnummer: 116117

Zahnarzt

**Bitte kontaktieren Sie den zahnärztlichen Notfall-
dienst, Tel. 0761 120 120 00**

Apotheke

Samstag, 12. August 2023
Apotheke am Schloss, Bondorfer Str. 4 /1
71159 Mötzingen, Tel. 07452 8965174
Schillerapotheker, Schillerstraße 14,
72160 Horb, Tel. 07451 2678

Sonntag, 13. August 2023
Engel Apotheke, Marktstraße 2, 7
2184 Eutingen, Tel. 07459 91153
Waldach-Apotheke, Hauptstraße 18,
72178 Waldachtal-Salzstetten, Tel. 07486 855

Tierarzt

Bitte kontaktieren Sie Ihren Haustierarzt.

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen



Termine Müllabfuhr

Am Montag, 14. August 2023

findet die Abholung des Biomülls statt.
Was zur jeweiligen Sammlung gehört, kann im Abfallkalender
nachgelesen werden.

Gemeinde Egenhausen
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württem-
berg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalab-
gabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemein-
derat der Gemeinde Egenhausen am 25. Juli 2023 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche
Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der
Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten,
so ist die Gemeinde Egenhausen steuerberechtigt, wenn der
Hundehalter seine Hauptwohnung in Egenhausen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines
Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt
oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen
Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes
nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenig-
stens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe
oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den
Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder meh-
rere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so
haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamt-
schuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn
des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf
des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Be-
ginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats,
so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in
dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5
bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum
ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar
für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über
drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ent-
steht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn
der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

| | |
|--|-------------|
| - für einen Hund | 108,00 €, |
| - für den zweiten und jeden weiteren Hund | 216,00 €, |
| - für einen Kampfhund gem. Abs. 3 | 540,00 €, |
| - für jeden weiteren Kampfhund gem. Abs. 3 | 1.080,00 €. |

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjah-
res, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entspre-



chenden Bruchteil (Monat) der Jahressteuer. Dabei wird immer auf einen vollen Kalendermonat aufgerundet.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so gilt der Steuersatz gem. Abs. 1 „für den zweiten und jeden weiteren Hund“, bei einem Kampfhund „für jeden weiteren Kampfhund“. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind,
4. Jagdhunden mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung, wenn nachgewiesen wird, dass sie für die Jagd selbst oder die Nachsuche geeignet sind und auch dafür eingesetzt werden,
5. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen. Diese Steuerbefreiung wird auf die Haltung von höchstens zwei Wachhunden pro Anwesen begrenzt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 bzw. 4 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde/Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Egenhausen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.10.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.06.2010 außer Kraft.

Egenhausen, 09.08.2023

gez. Sven Holder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



RUNDBRIEF JUNI 2023

Blühende Naturparke in Baden-Württemberg informieren:



Wer braucht schon Stechmücken?

Ein lauer Sommerabend, ein kühles Getränk und gute Gesellschaft - so lässt es sich aushalten. Stechmücken sind explizit eingeladen, doch halten sich selten daran. Grund dafür ist die beeindruckend schnelle und massenhafte Vermehrung:

Nach dem Schlupf paaren sich männliche und weibliche Mücke. Nun gehen die weiblichen Mücken auf die Suche, denn sie benötigen Blut als Eisen- und Proteinquelle zur Reifung der Eier. Männliche Tiere ernähren sich von Nektar, in unserer Region sind besonders Doldenblütler beliebt. Jedes Weibchen legt 3-4x in ihrem Leben bis zu 300 Eier auf der Wasseroberfläche ab. Aus ihnen schlüpfen nach 3 Tagen die Larven, die unter günstigen Bedingungen lediglich 10-14 Tage im Wasser verbringen, bevor das fliegende Insekt aus der Puppe schlüpft. Doch wer braucht schon diese Plagegeister?



Männliche Mücken erkennt man an den buschigen Fühlern, hier auf Wasseroberfläche. Stechmückenlarven atmen an der Wasseroberfläche, die Oberflächenspannung ist für sie lebensnotwendig

Mückenlarven sind eine wichtige Nahrungsquelle für Fische und Amphibien wie Frösche und Salamander. In manchen Regionen machen sie 90 Prozent der Nahrung von Fischen aus. Ohne Mücken keine Fische. Ausgewachsene, fliegende Stechmücken werden gerne von Vögeln wie Grasmücken, Meisen und Mehlschwalben gefressen. Aber auch Fledermäuse, Reptilien wie Eidechsen und räuberisch lebende Insekten planen Mücken in ihren Speiseplan ein. Die Chance für alle Mückenfresser: das Vorhandensein ist verlässlich.

Aber haben wir überhaupt das Recht dazu, die Natur nach ihrem Nutzen für uns zu bewerten? Ist die Mücke in der Bringschuld? Was ist, wenn wir die Frage umdrehen und die Mücke mal fragt: 'Was hat der Mensch je für uns getan?'² (Gedanken von Ricarda Wenge)

Projekthiuro Blühende Naturparke, Julia Mack
Mail: info@bluehende-naturparke.de
Web: www.bluehende-naturparke.de



Dieses Projekt wurde im Rahmen des Sonderprogramms des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert.



Veranstaltung der Gemeinde:



KINDERFLOHMARKT

Sonntag, 24. September 2023
14-16 Uhr
(Einlass für Schwangere um 13.30 Uhr)
Wo: Silberdistelhalle Egenhausen
Eintritt Erwachsene: 1,00€ / Kinder frei

Verkauft wird Saisonware „Herbst / Winter“:

- Kinderbekleidung bis Gr.170
- Schuhe bis Gr. 42
- Babyausstattung
- Spiel- & Fahrzeugbörse
- Bücher & Filme
- Schwangerschaftsmode
- Uvm.

Organisierter und vorsortierter Verkauf

Anmeldung:

kinderflohmarkt-egenhausen@gmx.de

... mit **Kaffee** & **Kuchen**

Gerne auch zum Mitnehmen.

15% der Verkaufserlöse kommen der **Kinderkrippe Wunderkinder** in Egenhausen zugute.

Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen und viele Besucher. Ihr Kinderflohmarkt-Team.

Die Vorbereitungen für unseren Kinderflohmarkt am 24.09.2023 starten. Wir freuen uns über alle, die mitmachen wollen. Anmeldung bitte per Mail an **Kinderflohmarkt-Egenhausen@gmx.de** Auch Kuchenspenden werden dankend angenommen. Der Erlös kommt dieses Mal der **Kinderkrippe Wunderkinder** in Egenhausen zugute.

Aus den Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Egenhausen

Ev. Pfarramt Spielberg/Egenhausen, **Pfarrer Ulrich Holland**, Lilienstr. 2, 72213 Altensteig-Spielberg, Tel. 07453/6339, E-Mail: ulrich.holland@elkw.de

Jugendreferentin Johanna Bach, Tel. 0163 8806973, E-Mail: johanna.bach@elkw.de

Pfarramtsekretärin: Carmen Hammann, E-Mail: pfarramt.spielberg@elkw.de, Montag und Freitag von 9.00 – 11.30 Uhr Mittwoch 15.00 – 17.30 Uhr

Kirchenhomepage: www.kirche-spielberg-egenhausen.de Die Kasualvertretung übernimmt ab 14.8.-18.08. Andreas Bihl, Grömbach Tel: 07453/8120

Die Gruppen und Kreise treffen sich in den Ferien nach Absprache.